

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Event Horizon. Bea Hoffmann-Heyden
(nachfolgend „Event Horizon“ genannt)
für die Durchführung von Veranstaltungen in der Alten Hofbibliothek Donaueschingen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen („nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und sonstigen Leistungen durch Event Horizon einschließlich der Konzeption, Organisation und Planung von Veranstaltungen und der mietweisen Überlassung von Veranstaltungsräumen und Gegenständen. Unsere AGB gelten ausschließlich. Die AGB gelten sowohl gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, als auch gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend zusammen „Kunden“ genannt). Sofern in den AGB nicht ausdrücklich zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, geltend die AGB sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos ausführen.

Vertragsabschluss

§ 1 Zustandekommen des Vertrages, Maßgebliche Bedingungen

- 1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ergänzenden Anlagen sowie die jeweils gültigen Preislisten sind.
- 2) Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieterin verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vorgemerkten Termin unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich die Vermieterin verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Säle, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyers, Flure, Zugangswerke), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung § 16 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

§ 3 Rechtsverhältnisse

- 1) Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
- 2) Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
- 3) Der Mieter (Veranstalter) verpflichtet sich gegenüber Event Horizon auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. seinen Namen, seine vollständige Firmierung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen, um kenntlich zu machen, wer „Veranstalter“ ist und dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und der Vermieterin.

§ 4 Mietdauer

- 1) Das Mietobjekt wird in der Regel für 16 Stunden von 12:00 Uhr mittags an gerechnet oder weitere vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen die vorher nicht vertraglich vereinbart wurden, sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung der Vermieterin und verpflichten zum Schadensersatz mindestens in Höhe der Entgelte lt. vertraglich festgelegtem Mietpreis.
- 2) Sollte sich die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung abweichend von der in der verbindlichen Projektdokumentation genannten Teilnehmerzahl erhöhen, ist Event Horizon berechtigt, die einzelnen personenzahlabhängigen Positionen der verbindlichen Projektdokumentation an die tatsächliche Personenzahl anzupassen. Bei einer Unterschreitung der in der verbindlichen Projektdokumentation genannten Personenzahl ist Event Horizon berechtigt, die personenzahlabhängigen Positionen entsprechen der in der Projektdokumentation genannten Personenzahl abzurechnen.

§ 5 Benutzungsentgelt, Miet- und Nebenkosten

- 1) Schecks und/oder Wechsel werden von Event Horizon nur dann als Zahlungsmittel und nur erfüllungshalber akzeptiert, wenn Event Horizon einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt hat. Alle von Event Horizon aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 2) Die vereinbarten Preise und Vergütungen gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und etwaige Versandkosten nicht ein.
- 3) Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräte sowie für den Personaleinsatz in der Alten Hofbibliothek werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mieten und Entgelte erhoben. Die derzeitigen Entgelte ergeben sich aus dem Raumnutzungsvertrag. Zu allen in der Preisliste festgelegten Entgelte, die der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen oder durch Ausübung der Umsatzsteueroption unterliegen können, wird der jeweils gültige Umsatzsteuerbetrag hinzugerechnet.
- 4) Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die Vermieterin zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 5) Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Mietentgeltes oder eine angemessene Sicherheitsleistung/Kautions zu verlangen. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinlichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- 6) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 7) Bei gleichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.
- 8) Die Vermieterin ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Bearbeitungsaufschlag von bis zu 10% zu versehen.
- 9) Mehrere Mieter einer Veranstaltung haften als Gesamtschuldner.
- 10) In den Grundmieten sind die Kosten für Heizung, Klimatisierung, Wasser, Lüftung, Raum-/Saalbeleuchtung enthalten. In der Grundmiete der Alten Hofbibliothek ist eine Bestuhlungsart (Reihenbestuhlung, Bankettbestuhlung oder parlamentarische Bestuhlung) enthalten. Eine Umrüstung der Bestuhlung zwischen einzelnen Veranstaltungsteilen desselben Veranstalters wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 11) Event Horizon ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist Event Horizon berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 12) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei Event Horizon maßgeblich.
- 13) Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.

§ 6 Rücktritt des Mieters

- 1) Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet.
Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 %
bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40 %
bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
danach 85% des vereinbarten Benutzungsentgeltes zusätzlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.
- 2) Im Mietvertrag können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Ziffer 1 bestimmt werden.
- 3) Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die Vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der Vermieterin jedoch zu ersetzen.

§ 7 Rücktritt der Vermieterin

- 1) Die Vermieterin ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zu Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) der Mieter trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) über das Vermögen des Mieters das Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt ist,
 - c) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird,
 - d) aufgrund der Vermieterin nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
- 2) Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der nach Ziffer 1 a) erforderlichen Mahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
 - 3) Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
 - 4) Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziffer 1 entsprechend.

§ 8 Zustand der Mietsache/Durchführungsbestimmungen

- 1) Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- 2) Veränderungen am Mietobjekt und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung der Vermieterin.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

§ 9 Nutzungsauflagen

- 1) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen (wie z.B. die Änderung des Programms) der Veranstaltung sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziffer 1 a) und d). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2) Eine Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin sowie nach Maßgabe von § 16 (Bewirtschaftung) gestattet.
- 3) Der Mieter hat der Vermieterin bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin jederzeit erreichbar sein muss.

§ 10 Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

- 1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.
- 2) Ferner hat der Mieter im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Vermieterin genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zugeben und eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten. Der Einlass wird je nach Art der Veranstaltung und Ort der Veranstaltung einvernehmlich geregelt.
- 3) Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- 4) Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume überlassen werden. Die Vermieterin wird nach Möglichkeit Wünsche des Mieters berücksichtigen.
- 5) Während der Veranstaltung führt die Vermieterin die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der Alten Hofbibliothek ist Folge zu leisten. Eine Feuerbrandwache oder Sanitätsdienst kann die Vermieterin stellen. Alle dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.
- 6) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- 7) Vom Kunden mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf Event Horizon die Entfernung und Lagerung zu Lasten des

Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in den Veranstaltungsräumen, kann Event Horizon für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, Event Horizon der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- 8) Bei der Veranstaltung ggfls. entstandener Müll muss vom Mieter selbständig entsorgt werden.
- 9) Eine rüge lose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände. Der Kunde haftet für nachträglich festgestellte Schäden weiterhin.
- 10) Der Mieter verpflichtet sich zur Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und den sonstigen erforderlichen Vorbereitungen dieser Art.
- 11) Die Dekoration ist Sache des Mieters oder kann über Event Horizon beauftragt werden.
- 12) Der Kunde hat die überlassenen Räume und Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie in ordnungsgemäßem Zustand und vollständig einschließlich überlassener Schlüssel, Geräte und Anlagen zurückzugeben.

§ 11 Abbruch von Veranstaltungen

- 1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- 2) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Vermieterin geltend machen.

§ 12 Bestuhlung

- 1) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung von der Vermieterin in Absprache mit dem Mieter erstellt.
- 2) Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet (siehe Hausordnung Ziffer 2).

§ 13 Werbung

- 1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin.
- 2) Das zur Verwendung für die Veranstaltung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen der Vermieterin widerspricht.
- 3) Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Ziffer 2) bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
- 4) Texte und Eindrücke, die die Vermieterin betreffen, werden von dieser selbst angegeben.
- 5) Es wird darauf hingewiesen, dass wildes Plakatieren gesetzlich verboten ist und den Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Plakatierungsgenehmigungen müssen beim Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Donaueschingen eingeholt werden.

§ 16 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

- 1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
- 2) Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen
- 3) Auf der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 17 Bewirtschaftung und Merchandising

- 1) Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist Sache der Vermieterin oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zusage der Vermieterin.

2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) auf dem Gelände oder in den Räumen der Vermieterin über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter. Die Vermieterin behält sich vor, für die vorgenannten Tätigkeiten gesonderte Entgelte zu erheben.

§ 18 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1) Gewerbliche Bild-, Film- Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine Vergütung hierfür wird ggf. gesondert vereinbart.

2) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

3) Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 19 Referenzrecht

1) Event Horizon ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenz in anderen Zusammenhängen zu nutzen; der Kunde ist berechtigt, dem mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

2) Alle im Zusammenhang mit den von Event Horizon zu erbringenden Leistungen entstehenden Schutzrechte einschließlich von Urheberrechten verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich bei Event Horizon. Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe und dergleichen von Event Horizon nur für die Zwecke des Vertrages berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Event Horizon zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von Event Horizon hergestellt werden, bleiben Eigentum von Event Horizon, auch wenn Sie dem Kunden berechnet werden.

§ 20 Hausordnung

1) Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

2) Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

3) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

4) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Hallenreinrichtungen mittels Aufkleben, erhebt die Vermieterin einen Zuschlag vom Mieter, der sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

§ 21 Technische Einrichtungen des Mietobjektes, Instrumente

1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin oder dessen Beauftragten bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- und Kraftnetz.

2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 22 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 23 Sicherheitsbestimmungen

1) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten.

2) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

3) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

4) Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. Der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

5) Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie des Amt für öffentliche Ordnung müssen vom Mieter eingehalten werden.

6) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die Vermieterin in Absprache mit dem Mieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

§ 24 Lärmschutz

1) Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten.

2) Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziffer 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

Haftung

§ 25 Veranstaltungsrisiko

1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

2) Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume Anspruch zu nehmen.

3) Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 26 Haftung der Vermieterin

1) Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten (auch seiner Erfüllungsgehilfen) verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

3) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

§ 27 Haftung des Mieters

1) Der Mieter haftet der Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

2) Der Mieter stellt der Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte, im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, frei.

3) Wegen den besonderen Risiken ist der Mieter verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach den Vorgaben der Vermieterin abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden und Sachschäden pauschal mindestens 2,5 Millionen Euro und für Vermögensschäden 100.000 Euro betragen. Abweichend vom Pauschalen Versicherungsschutz müssen folgende Risiken mitversichert sein:

- Vertragliche Haftpflichtübernahme
- Mietschäden an Räumen und Gebäuden
- Mietschäden an beweglichen Sachen

Der entsprechende Versicherungsnachweis ist der Vermieterin spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Innerhalb eines Rahmenversicherungsvertrages bietet die Vermieterin dem Mieter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für die entsprechende Veranstaltungsart an. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

4) Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

§ 28 Vermieterpfandrecht

An den eingebrachten Sachen des Kunden erlangt Event Horizon ein Pfandrecht für Forderungen aus dem Mietvertrag. Das Pfandrecht umfasst das Selbsthilfe- und Verwertungsrecht.

Schluss

§ 29 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.
- 3) Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
- 4) Personenbezogene Daten der Vertragspartner der Vermieterin werden entsprechend dem § 27 und dem § 28 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- 5) Erfüllungsort ist Donaueschingen.
- 6) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 7) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Donaueschingen ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gerichtsstand ist ferner Donaueschingen, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Sitz bzw. Wohnsitz ins Ausland verlegt oder seinen Sitz bzw. Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 8) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 9) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: Februar 2019